

Müllabfuhrordnung der Gemeinde Kappl

Der Gemeinderat der Gemeinde Kappl hat mit Beschluss vom 30. Juli 2009 nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 3/2008, folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Der gesamte im Bereich der Gemeinde anfallende Hausmüll und Sperrmüll ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Kappl gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen:
 - a) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden,
 - b) gefährliche Abfälle und
 - c) Bioabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) Hausmüll sind alle nicht gefährlichen Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Zif. 2 Bundesabfallwirtschaftsgesetz 2002. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) Sperrmüll ist jener Hausmüll, der auf Grund seiner Größe oder Form nicht in den für die Sammlung des Hausmülls bestimmten Müllbehältern eingebracht werden kann.
- 3) Betriebliche Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme des Hausmülls.

§ 3

Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst alle mit bewohnten Objekten verbauten Grundstücke der Gemeinde Kappl, die mit für das Müllfahrzeug des beauftragten Abfuhrunternehmens befahrbaren Wegen erschlossen sind.

2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:

- a) Bioabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden (sogenannte „Eigenkompostierer“);
- b) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden;
- c) Abfälle, die zum Zwecke ihrer Verwertung getrennt zu sammeln sind und die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof der Gemeinde zu bringen sind;
- d) Sämtliche Objekte laut Anhang (Schigebiet, Berghütten, Almen, Wochenendhäuser, Kochhütten, Freizeitwohnsitze, Ferienwohnungen usw.), bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Der anfallende Haus- und Sperrmüll ist zur Gänze über den Recyclinghof der Gemeinde zu den Öffnungszeiten zu entsorgen.

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

1) Für die Bereitstellung von Restmüll sind ausschließlich die bei der Gemeinde erhältlichen Müllsäcke (60 L und 110 L), welche mit einer Müllmarke gekennzeichnet sind, zu verwenden. Die Restmüllsäcke, deren Entsorgung gewünscht wird, werden lt. Abfuhrplan alle 4 Wochen ab 07:00 Uhr am Aufstellplatz bereitgestellt. Die Müllsäcke werden von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt und gewogen. Das ermittelte Gewicht wird verrechnet.

2) Für die Bereitstellung von Biomüll sind ausschließlich 120 Liter Müllbehälter mit Einlegesäcken und Datenträgern, welche von der Gemeinde zum Selbstkostenpreis ausgegeben werden, zu verwenden. Die Behälter für Bioabfall, deren Entleerung gewünscht wird, werden lt. Abfuhrplan 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr entleert. Im Rahmen der Entleerung werden die Müllbehälter automatisch identifiziert und der Abfall, welcher im Müllfahrzeug gesammelt wird, gewogen. Das ermittelte Gewicht wird verrechnet.

3) Die Behälter sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten (Haushaltsvorstand) am Abfuhrtag so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt,
- b) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können,
- c) die Müllgefäße/Müllsäcke von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust entleert/abgeholt werden können.
- d) Müllsäcke dürfen 30kg Gesamtgewicht nicht überschreiten!

4) Festlegung der Jahresmindestmüllmenge (Mindestbehältervolumen):

a) für den Restmüll:

30 kg pro Einwohner und Jahr

10 kg pro Gästebett und Jahr

2 kg pro Sitzplatz und Jahr

9 kg pro Beschäftigten und Jahr

27 kg pro Bewohner von nicht ständig bewohnten Objekten und Jahr

b) für den Bioabfall:

30 kg pro Einwohner und Jahr

10 kg pro Gästebett und Jahr

2 kg pro Sitzplatz und Jahr

9 kg pro Beschäftigten und Jahr

27 kg pro Bewohner von nicht ständig bewohnten Objekten und Jahr

Die Gemeinde Kappl überwacht mit dem Müllverwiege- und Identifikationssystem die jährlichen Restmüll- und Bioabfallmengen. Wenn die fachliche Überprüfung ergibt, dass jenen Tarifnehmern, die keines oder ein zu geringes Abfallaufkommen aufweisen, keine sachliche Begründung liefern können, wird das Müllaufkommen geschätzt und die geschätzte Menge vorgeschrieben.

5) Die Aufstellplätze für Restmüllsäcke/Bioabfallbehälter zur Müllabfuhr innerhalb des Abfuhrbereiches werden im Abfuhrplan festgelegt. Dieser Abfuhrplan definiert für jedes gemeldete Wohnobjekt einen Aufstellplatz. Der Abfuhrplan wird durch den Gemeinderat jährlich beschlossen und bis 1.12. ortsüblich kundgemacht.

6) Ist die Abfuhr des Hausmülls durch die öffentliche Müllabfuhr ohne Verschulden des Grundstückseigentümers ausnahmsweise nicht zum vorgesehenen Abfuhrtermin möglich, so ist die Abfuhr sobald wie möglich nachzuholen und der neue Abfuhrtermin rechtzeitig ortsüblich zu verlautbaren.

7) Muss die Abfuhr des Hausmülls aus Verschulden des Grundstückseigentümers unterbleiben, hat die Abfuhr zum nächsten vorgesehenen Abfuhrtermin zu erfolgen. Ist jedoch zur Wahrung der im Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz geschützten Interessen ein zusätzlicher Abfuhrtermin notwendig, so hat der Grundstückseigentümer diesen Abfuhrtermin mit der Gemeinde abzuklären und die Kosten zu tragen.

8) Änderungen des Abfuhrtermines laut Absatz 2 in der Zeit sowie Änderungen des Intervalls sind seitens der Gemeinde möglich und werden rechtzeitig ortsüblich verlautbart.

§ 5

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

- 1) Der Sperrmüll kann im Recyclinghof der Gemeinde Kappl zu den festgelegten Öffnungszeiten kostenpflichtig abgegeben werden. Die festgelegten Öffnungszeiten werden ortsüblich kundgemacht. Im Rahmen der Übernahme wird der Abfallbesitzer durch die Bürgerkarte identifiziert und der Sperrmüll gewogen. Das durch die Waage ermittelte Gewicht wird verrechnet.
- 2) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Abfälle

- 1) **Die Wertstoffe und Verpackungen** – Glas, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Kunst- und Verbundstoffe, Textilien sowie Speisefette - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung am Recyclinghof der Gemeinde zu den Öffnungszeiten zu übergeben.
- 2) **Altglas** ist am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen. In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden: Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren etc.
- 3) **Altpapier und Kartonagen** sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen. Nicht zum Altpapier gehören: Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier etc.
- 4) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**
 - a. **Metallverpackungen** sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen. Metallverpackungen sind: Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen etc. Nicht zu den Metallverpackungen gehören: Spraydosen, nicht restlich entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen etc.
 - b. **Haushaltsschrott** ist am Recyclinghof abzugeben. Zum Haushaltsschrott gehören: Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe etc. Nicht zum Haushaltsschrott gehören: Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte etc.
- 5) **Elektroaltgeräte** sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

- a. **Großgeräte** (E-Herde, Waschmaschinen, etc.),
 - b. **Kleingeräte** (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte etc.)
 - c. **Bildschirmgeräte** (TV- und Computer-Bildschirme etc.)
 - d. **Kühlgeräte**
- 6) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen** sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen. Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören: Kunststofffolien und –flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen etc. Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören: Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi etc.
- 7) **Alttextilien** sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
- 8) **Speisefette/-öle** sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen.
- 9) **Bauschutt:** mineralische Baurestmassen wie Ziegel, Fliesen, Mörtel, Putz, Betonabbruch und Keramik können am Recyclinghof kostenpflichtig abgegeben werden. Im Rahmen der Übernahme wird vom Aufsichtsorgan am Recyclinghof die Kubatur geschätzt und in die Bauschuttliste eingetragen. Mit der Unterschrift des Übergebers auf der Bauschuttliste bestätigt dieser die Richtigkeit der Angaben.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von Bioabfällen/kompostierbaren Abfällen

- 1) Kompostierfähige Abfälle / Bioabfälle sind:
- a) organische Abfälle aus dem Gartenbau und aus Grünanlagen, wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle etc.
 - b) organische Abfälle aus Haushalten und Betrieben, wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren etc.
 - c) pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte
 - d) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von Bioabfällen geeignet ist, handelt.
- 2) Nicht kompostierfähige Abfälle sind: Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen.
- 3) Bioabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert entsprechend der Festlegungen im § 4 Abs. 2 zu sammeln und zu übergeben.

4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig oder halbjährlich sämtliche Bioabfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).

5) Baum- und Strauchschnitt ist am Sammelplatz der Gemeinde abzugeben. Die Durchführung der Baum- und Strauchschnittsammlung erfolgt periodisch und wird ortsüblich verlautbart.

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hinten gehalten wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.

2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Besitzer zu erfolgen.

3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990, i.d.g.F., bestraft.

§ 10

In-Kraft-Treten

1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Kappl tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Müllabfuhrordnungen der Gemeinde ihre Gültigkeit.

Kappl, am 04. August 2009

Der Bürgermeister



(Ladner Helmut)

Anhang

Nicht unter die Abholpflicht fallende Objekte gemäß § 3 Abs 2 lit d:

Ascherhütte
Niederelbehütte

Versingalpe
Visnitzalpe
Vesulalpe
Seßladalpe (obere und untere)
Diasalpe (neu und alt)
Durrichalpe
Spiduralpe
Langestheialpe

Restaurant Huisleralm
Restaurant Bockalm
Alpengasthof Dias

Sämtliche Objekte der Bergbahnen Kappl im Schigebiet

Kundgemacht am	05.08.2009
Abgenommen am	20.08.2009